

JUGENDORDNUNG

FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR HEIMBACH/NAHE

1. NAME, WESEN, AUFSICHT

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Heimbach/Nahe ist die Jugendgruppe der FF Heimbach. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der FF Heimbach nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der FF Heimbach untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr (Wehrführer), der sich dazu des Jugendwartes bedient.
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenlehrgang besucht haben. Er ist Mitglied des Vorstandes der FF Heimbach.

2. AUFGABEN UND ZIELE

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der FF Heimbach mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensform unter Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat mit demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahre werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt
- 3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe zu wählen.
- 4.2. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv mitzuwirken,
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. ORDNUNGSMASSNAHMEN

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Verweis unter vier Augen,
 - b) Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 5.2. Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendgruppenleiter erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Wehrführer ausgesprochen.
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:
- 6.1. - bei einem Wechsel des Wohnsitzes (außerhalb des Landkreises),
 - 6.2. - durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
 - 6.3. - auf Wunsch des Mitglieds, Erklärung gegenüber dem Jugendwart,
 - 6.4. - durch Ausschluss.

7. ORGANE

- Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- 7.1. - die Mitgliedsversammlung
 - 7.2. - der Jugendausschuss
 - 7.3. - der Jugendgruppenleiter (Jugendfeuerwehrwart)

8. DIE MITGLIEDSVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Mitgliedsversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliedsversammlung wird vom Jugendgruppenleiter geleitet.
- 8.2. Die Mitgliedsversammlung ist öffentlich.
- 8.3. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.4. Die Mitgliedsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Jugendgruppensprechers, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - f) Verabschiedung des Dienstplanes
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 8.5. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliedsversammlung ein Eltern bzw. Informationsabend statt finden.

9. DER JUGENDAUSSCHUSS

- 9.1. Der Jugendausschuss wird von der Mitgliedsversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jugendgruppensprecher
 - b) dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertretern
- 9.3. Der Jugendgruppensprecher wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliedsversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9.4. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliedsversammlung gewählt.
- 9.5. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung
 - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer
 - c) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - d) Aufstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
 - e) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer.

10. DER JUGENDGRUPPENLEITER

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

11. SCHRIFTTUM

- 11.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines >Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes, Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 11.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die FF. Heimbach bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 11.3. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

12. KASSENWESEN

- 12.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Spenden Dritter erhält. Die Verwaltung obliegt dem Kassenwart.
- 12.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliedsversammlung fest; sie schließt auch über die Verwendung der Geldmittel.
- 12.3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis statten die Kassenprüfer der Mitgliedsversammlung Bericht.

13. STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSRÜSTUNG

- 13.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.
- 13.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

14. AUSBILDUNG, EINSATZ, JUGENDARBEIT

- 14.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der FF Heimbach unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der FF Heimbach erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrleuten erfolgen.
- 14.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Zeltlagern, Jugendtreffen, Vorträgen, Aussprachen, usw. geleistet.
- 14.4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Und vom Wehrführer und vom Leiter der Feuerwehr zu genehmigen.

15. SOZIALE SICHERUNG

- 15.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerunfallkasse (DFV) zusätzlich versichert.
- 15.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der FF Heimbach.

16. ÜBERNAHME IN DIE FF HEIMBACH

- 16.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die FF Heimbach entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der FF Heimbach entfallen.
- 16.2. In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.
- 16.3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Heimbach, die vom Wehrführer unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1. Diese Jugendordnung wurde am 10. Jan. 1986 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 17.2. Diese Jugendordnung wurde am 10. Jan. 1986 vom Wehrführer der FF Heimbach bestätigt.